

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alcon Switzerland SA – Surgical  
gültig ab 01. August 2021

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese AGB gelten für den Erwerb von ASSA Chirurgie Produkten. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn diese in Schriftform vereinbart wurden.
- 1.2. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese AGB und deren vorbehaltlose Umsetzung.
- 1.3. Die AGB gehen allen abweichenden Sonderkonditionen vor, selbst wenn diese von Vertretern oder Bevollmächtigten des Unternehmens zugesichert wurden. Etwaige Sonderkonditionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.
- 1.4. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform. Alle früheren Vereinbarungen, gleich welcher Form, werden durch diese AGB ersetzt.
- 1.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien, wie er aus diesem Vertrag ersichtlich wird, am nächsten kommt.
- 1.6. ASSA kann jederzeit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere Gesellschaften des Alcon-Konzerns übertragen.
- 1.7. Verzichtet ASSA darauf, einen vertraglichen Anspruch im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht darauf betrachtet werden.
- 1.8. Kunden von ASSA müssen in der Schweiz oder in Liechtenstein ansässig und im Handelsregister eingetragen sein.

## 2. AUFTRAGSERTEILUNG/BESTELLUNG

- 2.1. Bestellungen von Verbrauchsmaterial sind telefonisch oder schriftlich direkt an die Bestellsannahme von ASSA zu richten. Ziff. 2.2 der AGB bleibt vorbehalten.
- 2.2. Bestellungen von Produkten zu Demozwecken und Leihinstrumente erfolgen über den zuständigen Aussendienst-Mitarbeiter.
- 2.3. Für Bestellungen von Verbrauchsmaterial und Instrumenten mit einem Warenwert unter CHF 500.- (exkl. MWST) wird ein Betrag von CHF 24.- für die Verpackungs- und Frachtkosten in Rechnung gestellt. Bestellungen über diesem Betrag sind portofrei. Leihinstrumente zu Demozwecken werden stets portofrei zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Bei Express-Bestellungen von Verbrauchsmaterial und Instrumenten werden dem Kunden unabhängig vom Bestellwert stets die effektiven Frachtkosten in Rechnung gestellt.
- 2.5. Bestellungen von Geräten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit eines schriftlichen, gültig unterzeichneten Vertrages.
- 2.6. Bei der Bestellung von Geräten sind die Kosten für Lieferung, Installation, Zoll, Fracht, Transport-Versicherung und Verpackung bereits im vereinbarten Kaufpreis enthalten.
- 2.7. Mit Ausnahme der Bestellung von Geräten, welche sich nach Ziff. 2.5 richtet, gelten in Übereinstimmung mit den AGB erteilte Bestellungen grundsätzlich als von ASSA angenommen, sofern (i) sie von ASSA bereits ausgeliefert wurden, (ii) sie von ASSA schriftlich bestätigt wurden oder (iii) nicht innert 10 Tagen schriftlich eine anderslautende Benachrichtigung ergeht. Angenommene Bestellungen gelten in der Folge als fest erteilte Aufträge und können nicht mehr storniert werden.

## 3. LIEFERUNGEN VON VERBRAUCHSMATERIAL UND INSTRUMENTEN

- 3.1. Die Lieferung der Ware erfolgt an die vom Kunden spezifizierte Lieferadresse. Wird keine solche angegeben, gilt der Sitz des Kunden als Lieferort.
- 3.2. Nach Erhalt prüft der Kunde die gelieferte Ware auf deren Richtigkeit und Güte. Fehlerhafte oder durch den Transport beschädigte Lieferungen können innert 10 Tagen retourniert werden und werden ersetzt. Nach Ablauf von 10 Tagen gilt die Lieferung als angenommen.
- 3.3. Intraokularlinsen der Typen AcrySof® IQ Toric, AcrySof® IQ ReSTOR® & ReSTOR® Toric wie auch AcrySof® Cachet® werden mit einer zweiten Intraokularlinse des gleichen Typs als „Back up“ kostenfrei geliefert.
- 3.4. Leihinstrumente werden für Demozwecke für einen vertraglich zu definierenden Zeitraum kostenlos zur Verfügung gestellt. Ist dieser Zeitraum nicht vertraglich definiert, gelten 4 Wochen als Ausleihdauer. Die Instrumente sind nicht steril und müssen deshalb vor der Anwendung sterilisiert werden. Während des Einsatzes der Instrumente ist der Kunde für die korrekte Reinigung und Wiederaufbereitung verantwortlich. Allen Instrumenten liegt eine Produktinformation bei, welche die korrekte Wiederaufbereitung beschreibt. Die Nichteinhaltung einer vereinbarten Auslieferfrist ist durch den Kunden schriftlich zu mahnen sowie ASSA eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Auslieferung einzuräumen.

## 4. LIEFERUNGEN, INSTALLATIONEN UND ABNAHMEN VON GERÄTEN

- 4.1. Die Lieferung für Geräte erfolgt ab Werk bis zum vereinbarten Installationsort. Die Installation und das Erstellen der technischen Betriebsbereitschaft und die technische Abnahme werden durch ASSA durchgeführt. Ist der Installationsort im Vertrag nicht explizit erwähnt, befindet sich dieser am Sitz des Kunden.
- 4.2. Die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist ist durch den Kunden schriftlich zu mahnen sowie ASSA eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Lieferung einzuräumen.
- 4.3. Kann der Installationsort beim Kunden nur mit besonderem Aufwand (z.B. Einsatz eines Krans, einer Hebebühne usw.) erreicht werden, übernimmt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- 4.4. Der Kunde sorgt für geeignete Räume am Installationsort. Die technischen und räumlichen Voraussetzungen sind vom Kunden gemäss den Angaben von ASSA bis zur Installation bereit zu stellen. Die Spezifikationen sind bei ASSA jederzeit erhältlich. Diese Vorarbeiten sind vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Installationsvorschriften von ASSA auszuführen. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin beendet sein. Alle Schäden und Nachteile, welche auf Mängel der elektrischen Installation, der Klimatisierung, der Stromqualität und der vom Kunden zur Verfügung gestellten elektrischen Anschlüsse und Einrichtungen beruhen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.5. Nach der Medizinprodukteverordnung (MepV) dem Betreiber obliegende Verpflichtungen sind vom Kunden zu erfüllen.
- 4.6. Der Übergang von Nutzen und Gefahr der Geräte auf den Kunden erfolgt zum Zeitpunkt der technischen Abnahme am Installationsort. Abnahmedatum ist der Tag der technischen Abnahme, an welchem der Kunde die Geräte, vorbehaltlich nicht erkennbarer Mängel, schriftlich akzeptiert. Im Falle einer Inbetriebnahme durch den Kunden vor der technischen Abnahme gilt das Gerät ebenfalls als akzeptiert (nicht erkennbare Mängel vorbehalten).
- 4.7. Die durch den Annahmeverzug des Kunden entstehenden Mehrkosten (z.B. Lagerung und Überholung der Geräte) gehen zu Lasten des Kunden.

## 5. RETOUREN VON VERBRAUCHSMATERIAL UND INSTRUMENTEN

- 5.1. Warenretouren haben an die InTraLog Hermes AG c/o Alcon Switzerland SA (4.OG – Lager Grieshaber), Dürrenhübelstrasse 7, CH- 4133 Pratteln zu erfolgen.
- 5.2. Die Kosten für Warenretouren trägt der Kunde. Ausgenommen sind Retouren der „Back up“ Intraokularlinsen gemäss Ziff. 3.3 vorstehend, welche unter Einhaltung von Ziff. 5.4 nachfolgend kostenlos vom Kunden retourniert werden können.
- 5.3. Korrekt und mängelfrei gelieferte Ware ist von der Rücknahme ausgeschlossen.
- 5.4. Retouren der „Back up“ Intraokularlinsen gemäss Ziff. 3.3 vorstehend haben innert 14 Tagen nach der Implantation der ersten Intraokularlinse in der Originalverpackung zu erfolgen. Der Kunde trägt die Gefahr bis und mit Vollendung des Rücktransports.
- 5.5. Retouren von Leihinstrumenten erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Richtlinien der Swissmedic in gereinigtem und wieder aufbereitetem Zustand in der Originalverpackung. Diese werden nur mit einer schriftlichen Bestätigung vom Kunden akzeptiert.

## 6. RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 6.1. Alle Preise verstehen sich exkl. der jeweils gültigen MWST.
- 6.2. Die von ASSA in Rechnung gestellten Preise entsprechen den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen und vereinbarten Preisen. Sind keine besonderen Konditionen vereinbart, gelten die Listenpreise. Diese sind für Kunden jederzeit bei ASSA einsehbar.
- 6.3. Indirekte Steuern, einschliesslich einer allfälligen Erhöhung der MWST oder zusätzliche Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4. Der Kunde verpflichtet sich, in Einhaltung von Art. 33 Abs. 3 lit. b des Heilmittelgesetzes (HMG) und Art. 56 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dem Schuldner der Vergütung die direkten oder indirekten Vergünstigungen weiterzugeben.
- 6.5. ASSA verpflichtet sich, die Transparenz der Preise und Vergünstigungen im Kaufvertrag zu wahren.
- 6.6. Sofern nicht anders vereinbart, sind im Kaufpreis von Geräten 3 Arbeitstage klinisches Training durch Fachpersonal von ASSA begriffen.
- 6.7. Die Rechnungsstellung für Geräte erfolgt erst nach der klinischen Einweisung durch ASSA.
- 6.8. Die von ASSA gestellten Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 6.9. Nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen fällt der Kunde unmittelbar in Verzug und Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. sind geschuldet.
- 6.10. Bei fortgesetzter Nichtbeachtung der Zahlungsfristen behält sich ASSA das Recht vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen oder gegen einmalige Vorankündigung die Direktlieferung an den Kunden komplett einzustellen. ASSA übernimmt für dadurch entstandene Nachteile und Schäden seitens des Kunden, wie z.B. Operationsausfälle etc.,  
keinerlei Haftung.

- 6.11. Die persönliche Kreditlimite ist jederzeit auf Verlangen einsehbar und vom Kunden einzuhalten. ASSA behält sich das Recht vor, die Kreditlimite jederzeit und ohne Vorankündigung auf die aktuelle Situation anzupassen.
- 6.12. Verrechnungen von „Back up“ Intraokularlinsen gemäss Ziff. 3.3 vorstehend erfolgen innert 7 Tagen nach unbenutztem Ablauf der Retourenvereinbarung gemäss Ziff. 5.4 vorstehend.
- 6.13. Leihinstrumente, welche nicht im vereinbarten Zeitraum und/oder nicht im Einklang mit Ziff. 5.5 retourniert wurden, werden dem Kunden zum Listenpreis fakturiert.

## 7. EIGENTUM UND SCHUTZRECHTE

- 7.1. Das Eigentum an der Ware geht zum Zeitpunkt der Lieferung über. Davon ausgeschlossen sind Geräte. Diese bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten im Eigentum von ASSA.
- 7.2. ASSA ist berechtigt, an Geräten den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 f. ZGB bei der zuständigen Behörde am Domizil des Kunden eintragen zu lassen. Nach der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten wird ASSA den eingetragenen Eigentumsvorbehalt löschen lassen.
- 7.3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises darf der Kunde die Produkte weder auf Dritte übertragen oder sonst wie veräussern, noch diese verpfänden. Der Kunde nimmt Kenntnis davon, dass er auch im Falle ganzer oder teilweiser Zerstörung der Produkte nach dem Gefahrenübergang, aus welchem Grund auch immer, zur Bezahlung des Gesamtkaufpreises verpflichtet bleibt.
- 7.4. Nach Übergang des Eigentums verpflichtet sich der Kunde, die Geräte seinerseits nicht weiter zu verkaufen, ohne vorher ASSA die Möglichkeit eines Rückkaufs zu dem von einem Dritten angebotenen Preis eingeräumt zu haben.
- 7.5. Die Ausübung eines Retentionsrechts auf Geräte, Programme und Datenträger ist ausgeschlossen.
- 7.6. Sämtliche Schutzrechte wie Patente, Urheberrechte, Marken- oder Designrechte und Know-how verbleiben im alleinigen Eigentum von ASSA oder ihren Lizenzgebern. Das Nutzungsrecht des Kunden ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich auf den vertragsgemässen Gebrauch der Produkte beschränkt.
- 7.7. Die von ASSA dem Kunden zur Verfügung gestellten Handbücher, Zeichnungen, Diagramme und anderes, sich auf die Geräte beziehendes Material, bleiben Eigentum von ASSA. Dieses Material darf nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von ASSA vervielfältigt oder an dritte Personen weitergegeben werden. Der Kunden verpflichtet sich ausdrücklich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse, von denen er Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

## 8. PRODUKTANWENDUNG UND VERSICHERUNG

- 8.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte zu pflegen und gemäss DFU (Directions for Use) zu verwenden, sodass gewährleistet ist, dass die Produkte keinen Schaden nehmen. Dies betrifft sowohl die Lagerung als auch aktive Maßnahmen, die den Betriebszustand (Performance) und damit die Lebensdauer verbessern. Der Kunde verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Anweisungen in den vom Hersteller angegebenen Intervallen und gegebenenfalls unabhängig von den Benutzungsintervallen durchzuführen.
- 8.2. Reklamationen, insbesondere Reklamationen des Endkunden, sind ASSA unverzüglich zu melden. Dabei sind dem Unternehmen alle zur Bearbeitung des Falls erforderlichen Einzelheiten mitzuteilen.
- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte gegen alle Gefahren, insbesondere gegen Brand, Explosion, Maschinenbruch, Wasser- und Handhabungsschäden, sowie Diebstahl, zu versichern. Der Versicherungsschutz muss so lange gewährleistet sein, bis die Geräte voll bezahlt sind und der Kunde seinen übrigen vertraglich festgelegten Verpflichtungen voll nachgekommen ist. Der Kunde verpflichtet sich, in der Höhe des noch zu entrichtenden Teilkaufpreises, allfällige von einer Versicherung geleistete Schadenersatzzahlungen an ASSA weiterzuleiten. Mit der Unterschrift des Kaufvertrages bestätigt der Kunde, dass eine entsprechende Versicherung besteht.
- 8.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Wartung und den Unterhalt der Geräte nach Vorgaben von ASSA auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Die Wartung erfolgt gemäss separatem Wartungsvertrag.
- 8.5. Der Kunde verwendet ASSA-Artikel ausschliesslich in Original-Verpackung und gemäss den dafür vorgesehenen Bestimmungen. Eine geöffnete oder veränderte Originalpackung wird als gebraucht angesehen und dem Kunden verrechnet.
- 8.6. Der Kunde berechtigt ASSA, jederzeit die Lagerkonditionen und die Herstellungsdaten der ASSA-Produkte in seinem Besitz zu überprüfen.
- 8.7. Im Rahmen und nach Massgabe des Wartungsvertrages für die Geräte wird ASSA dem Kunden allfällige Verbesserungen der Basissoftware zusammen mit den zur Anwendung

erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Ausgenommen hiervon sind Systemerweiterungen.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 9.1. Es gelten folgende Gewährleistungsfristen:
  - Für Verbrauchsmaterial und Instrumente gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung;
  - für Phako Handstücke gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten oder 300 Sterilisationszyklen ab Lieferung, je nachdem, was zuerst erreicht wird;
  - für Mängel an anderen Geräten z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, ferner das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab technischer Abnahme.
- 9.2. Die Gewährleistung für Geräte entfällt, wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASSA Änderungen an den Geräten vornimmt. Die Gewährleistung verfällt ebenfalls, wenn der Kunde Störungen selbst beseitigt oder durch Dritte beseitigen lässt oder wenn er Zubehör oder Verbrauchsmaterial verwendet, das nicht den Spezifikationen von ASSA entspricht.
- 9.3. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde ASSA rechtzeitig über jeden Standortwechsel der Geräte zu informieren.
- 9.4. Im Falle eines Mangels während der Gewährleistungsfrist steht dem Kunden unter Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsrechte gemäss Obligationenrecht ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. ASSA ist berechtigt, anstelle der Nachbesserung eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Bleibt die Nachlieferung bzw. die Nachbesserung zweimal erfolglos, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Mangel den zugesicherten Gebrauch der gelieferten Geräte ausschliesst oder erheblich beeinträchtigt.
- 9.5. ASSA leistet keine Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 9.6. Sämtliche weitergehenden Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag werden wegbedungen, sofern nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von ASSA vorliegt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

## 10. DATENSCHUTZ

- 10.1. Die personenbezogenen Daten des Kunden - wie beispielsweise Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontaktperson - werden von ASSA in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Datenschutzrecht erhoben und bearbeitet.
- 10.2. ASSA verwendet die personenbezogenen Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Kundenpflege, zu Marketingzwecken und zur regelmässigen Information des Kunden über neue Produkte und Angebote von ASSA, zur Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen sowie zur Durchführung von Marktforschungen. ASSA kann die personenbezogenen Daten der Kunden zu den genannten Zwecken auch an andere Konzerngesellschaften weitergeben.
- 10.3. ASSA trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten der Kunden zu gewährleisten.

## 11. VIGILANZ

Der Kunde ist verpflichtet, ihm zur Kenntnis gelangte unerwünschte Nebenwirkungen/Ereignisse im Zusammenhang mit einem Alcon Produkt unverzüglich an Alcon weiterzuleiten und nach Kräften mit Alcon zusammenzuarbeiten, um regulatorischen Meldepflichtungen nachzukommen. Auch wird er Alcon Mängel und Informationen, von denen er Kenntnis erlangt und die auf systematische Fehler der Produkte sowie Produkthaftungsfälle hindeuten, unverzüglich mitteilen.

## 12. SONSTIGES

- 12.1. ASSA behält sich das Recht vor, bei Bedarf die Produktpalette zu verändern. ASSA ist bemüht, den Kunden diesbezüglich rechtzeitig zu informieren.
- 12.2. Der Kunde gewährleistet, dass er und sein Personal sich im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung an sämtliche einschlägige Anti-Korruptionsvorschriften halten werden. Erlangt Alcon Kenntnis von einem Verstoß des Kunden oder dessen Personal gegen Anti-Korruptionsvorschriften, so kann Alcon das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde keine Entschädigungsansprüche gegen Alcon.

## 13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 13.1. Diese AGB und die gestützt darauf abgeschlossenen Verträge unterstehen materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 13.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zug.